

Stadt Kaarst · Der Bürgermeister

Rathaus Kaarst · Am Neumarkt 2 · 41564 Kaarst

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8:30 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

* Ordnungsangelegenheiten und Bürgerbüro

Auskunft erteilt: Herr van Dyk · Zimmer: 29

Telefon: 02131 / 987 - 279 · Telefax: 02131 / 9877 - 279

E-Mail: Sascha.vanDyk@kaarst.de

Internet: www.kaarst.de

Anfahrt

Regio-Bahn: bis zur Haltestelle "Kaarst-Mitte / Holzbüttgen"
von dort 10 Minuten Fußweg · Autobahn A 57, Ausfahrt "Kaarst"
Buslinien 860 und 851 bis zur Haltestelle "Kaarster Rathaus"
Buslinien 852 bis zur Haltestelle "Maubisstraße"

Stadtverwaltung · Postfach 10 12 65 · 41544 Kaarst

Per E-Mail

Piratenpartei

Herrn Matthias Wehling

Heinrich-Lübke-Straße 26

41564 Kaarst

Az.: 32.83.02

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom

Datum: 24.03.2010

Erlaubnis / Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen

Hiermit erteile ich Ihnen aufgrund Ihres Antrages gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zurzeit gültigen Fassung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unbeschadet der Rechte Dritter, die erforderliche Erlaubnis zur Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen. Zugleich wird Ihnen unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß §§ 46 und 47 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Ausnahmegenehmigung vom § 32 StVO erteilt.

Ort der Sondernutzung: Kaarst		gültig am / vom - bis	
Stadtgebiet Kaarst, innerörtlich		24.03.2010 - 10.05.2010	
Art und Umfang der Sondernutzung:			
Plakatierung anlässlich der Landtagswahl am 09.05.2010 mit 50 Plakaten			
Gebührenberechnung der Sondernutzung (Gebühr auf volle EUR abgerundet; Mindestgebühr 15,00 EUR; angefangene qm gelten als volle qm):			
entfällt			
Sicherheitsleistung gem. § 18 III StrWG NW:	Verwaltungsgebühr:	Sondernutzungsgebühr	Gesamtgebühr:
0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Kassenzeichen (bei Zahlungen und Rückfragen bitte unbedingt angeben):		Bitte die Gesamtgebühr innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten der Stadtkasse Kaarst überweisen.	

Die Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung wird unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Nichtbeachtung der Auflagen und Bedingungen kann den sofortigen Widerruf zur Folge haben.

1. Diese Erlaubnis ist bei Inanspruchnahme der Sondernutzung im Original mitzuführen und zuständigen Aufsichtspersonen der Polizei und des Bereiches Ordnungsangelegenheiten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Anweisungen dieser Beamten ist Folge zu leisten.
2. Sie haften für alle etwaigen Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die In-

anspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche und des Luftraumes für den genannten Zweck entstehen. Beschädigungen der Verkehrsfläche haben Sie unverzüglich auf Ihre Kosten zu beseitigen. Außerdem verpflichten Sie sich, die Stadt von Ansprüchen geschädigter Dritter freizustellen.

3. Vermutungen des Straßenraumes, die durch die Aufstellung und Bewirtschaftung verursacht worden sind, sind sofort zu beseitigen. Eine eventuell erforderliche zusätzliche Reinigung durch mich geht zu Ihren Lasten.
4. Bei der Inanspruchnahme von Gehwegflächen dürfen keine Eisenstangen in die Fugen zwischen den Gehwegplatten eingeschlagen werden.
5. Diese Erlaubnis ersetzt nicht sonstige erforderliche Genehmigungen, z.B. gewerberechtliche Erlaubnisse.
6. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grund, so sind die aufgestellten Gegenstände zu beseitigen und die Fläche wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Stadt ist hierbei Folge zu leisten.
7. Nach Beendigung der Sondernutzung ist die in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche umgehend wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Hier ist eine Abstimmung mit dem Bereich Tiefbau erforderlich.

Plakatierung

1. Die Plakatständer bzw. Plakattafeln sind ordnungsgemäß und ohne Behinderung des Verkehrs aufzustellen. An Straßenkreuzungen oder –einmündungen sind die Sichtwinkel für den Fahrzeugverkehr ausreichend zu berücksichtigen. Ferner gehen wir davon aus, dass es sich um standsichere Plakatständer handelt und diese auch gegen Wind standfest sind.
2. Die Plakatständer bzw. Plakattafeln dürfen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. Der Seitenabstand sollte 0,50 m und darf keinesfalls weniger als 0,30 m betragen. Die Tafeln müssen mit der Unterkante 2,00 m über Gehweg- bzw. 2,20 m über Radwegniveau hängen. Außerdem muss die Restbreite des Gehweges mindestens 1,00 m betragen.
3. Die Plakatwerbung in Verbindung mit Verkehrszeichen bzw. -einrichtungen (z.B. Ampelanlagen) ist nach § 33 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung unzulässig. Sie müssen damit rechnen, dass an vorerwähnten Einrichtungen angebrachte Plakatständer bzw. Plakattafeln von uns entfernt werden. Die entstandenen Kosten sind gegebenenfalls von Ihnen zu ersetzen.
4. Das Befestigen von Plakattafeln an Laternen ist nur mit plastikummanteltem Draht oder Kabelbindern zulässig. In anderer Weise angebrachte Plakattafeln (z.B. mit Stahldraht) werden gegebenenfalls von uns auf Ihre Kosten entfernt.
5. Die Befestigung an Bäumen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
6. Defekte Plakattafeln bzw. Plakatständer sind unverzüglich zu entfernen.
7. Die Plakatständer bzw. Plakattafeln sind am ersten Werktag nach Ablauf des Genehmigungszeitraums zu entfernen.

8. Sie haften für alle etwaigen Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche und des Luftraumes für den v.g. Zweck entstehen. Außerdem verpflichten Sie sich, die Stadt von Ansprüchen geschädigter Dritter freizustellen.
9. Die Bestimmungen des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.
10. Verantwortlich für die Plakataktion ist der Antragsteller.

Gebührenfestsetzung:

1. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Ausnahme nach der StVO erfolgt gemäß Gebührentarif der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865, ber. S. 1298) in der zur Zeit gültigen Fassung.

2. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt gemäß § 9 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Kaarst in Verbindung mit dem dazugehörigen Gebührentarif.

Die zu zahlende **Gesamtgebühr bitte ich innerhalb einer Woche** nach Zustellung dieser Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung **unter Angabe des Kassenzeichens** auf eines der angegebenen Konten der Stadtkasse Kaarst **zu überweisen.**

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Die Auflagen / Bedingungen dieses Bescheides dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Deshalb ist es im öffentlichen Interesse notwendig, dass diese Auflagen/ Bedingungen bei Beginn der Arbeiten vollziehbar sind. Da die Maßnahmen innerhalb der Rechtsmittelfrist beginnen bzw. durchgeführt werden, kann die aufschiebende Wirkung dieses Bescheides nicht hingenommen werden.

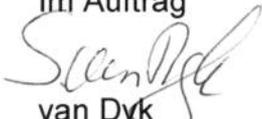
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


van Dyk